



STADTGEMEINDE



GZ: 851-01/2021-Fe
Bearbeiterin: AL Mag. Karin Fellhofer
Tel.: +43 (0)7289 6255-110
Fax: +43 (0)7289 6255-133
E-Mail: stadt@rohrbach-berg.ooe.gv.at
www.rohrbach-berg.at

Rohrbach-Berg, 16.12.2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg idF. vom 16.12.2021 mit der eine **Abfallordnung** für Rohrbach-Berg erlassen wird.

Auf Grund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit.a) und Biotonnenabfälle (lit.b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang a aufgelisteten Grundstücksadressen.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in allen Altstoffsammelzentren des BAV Rohrbach. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang b aufgelisteten Grundstücke.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang c aufgelisteten Betriebe.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

Bereitstellung und Benutzung der Behälter und Säcke

Die Restmüllbehälter und Restmüllsäcke müssen am Abholtag (bis 6.00 Uhr) am Fahrbahnrand - der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren nächstgelegenen öffentlichen Straße - so aufgestellt werden, dass sie ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können. Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden können, (wenn es z.B. keine befestigte Straße oder Umkehrmöglichkeit gibt), sind verpflichtet, für die Bereitstellung der Behälter und Säcke, an der von der Gemeinde bestimmten Abholstelle, zu sorgen.

Winterregelung für Liegenschaften die nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können

- Im Zeitraum von 1. November – 31. März müssen die Sammelbehälter zu den von der Gemeinde vereinbarten Sammelstellen gebracht werden.
- Anstelle der Restmülltonnen können auch orange BAV-Säcke mit einem Volumen von 80 Liter verwendet werden. Jedem Liegenschaftsbesitzer steht das diesem Zeitraum entsprechende aliquote Volumen der angemeldeten Behältergröße kostenlos zur Verfügung. Diese werden vom Bezirksabfallverband Rohrbach kostenlos zur Verfügung gestellt und sind am Gemeindeamt abzuholen.

- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in ein Altstoffsammelzentrum des BAV Rohrbach zu bringen bzw. bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten einer der im Anhang d aufgelisteten Sammelstellen oder direkt zur Kompostierungsanlage Hofer-Natur in Neundling zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zu einer von der Gemeinde festgelegten Sammelstelle oder direkt zu zur Kompostierungsanlage Kompostierungsanlage Hofer-Natur in Neundling zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsack	80 Liter	EN 13592
Kunststofftonne	80, 120, 240 Liter	EN 840-1
Stahlblech- oder Kunststoffcontainer	770, 1.100 Liter	EN 840-3
Bioabfallsäcke aus Maisstärke	15 Liter	EN 13432
Bioabfallsäcke aus Papier	15 Liter	EN 13592
Bioabfallsäcke (Laubsäcke)	110 Liter	EN 13592

- (2) Die Abfallbehälter für die **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Es dürfen nur die von der Gemeinde gekennzeichneten Abfallbehälter und -säcke verwendet werden.
- (3) Die Abfallbehälter sind verschlossen und rechtzeitig (bis 06:00 Uhr des Abholtages) zur Abfuhr bereitzustellen und so aufzustellen, dass
 - (a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - (b) durch die ordnungsgemäße Benutzung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jeder Person im Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche zur Verfügung steht. *(Für einen 4-Personen-Haushalt ist eine 80 Liter Abfalltonne bei einem vierwöchigen Abfuhrintervall vorzusehen.)*

Abfallgebührenzahler können pro Jahr bis zu 104 Stück Bioabfallsäcke (15 Liter) für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** am Gemeindeamt kostenlos abholen. Im Bedarfsfall können zusätzlich orange BAV-Säcke (80 Liter) für die Sammlung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle gegen Entgelt beim Gemeindeamt oder zusätzliche Abfallsäcke für die Sammlung der Hausabfälle im ASZ abgeholt werden.

(a) Mehrfamilienhäuser

Im Falle einer Vermietung von Wohnungen an "familienfremde Personen" ist pro Haushalt eine 80 Liter Abfalltonne zu verwenden.

In einem "Mehrfamilienhaus" auf der Basis von Eigentumswohnungen ist pro Wohnung eine 80 Liter Abfalltonne zu verwenden.

(b) Gewerbebetriebe

Bei den haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen muss bei Betrieben je angefangenen 20 Mitarbeitern mindestens eine 80 Liter Abfalltonne bei vierwöchigem Abfuhrintervall zur Verfügung stehen. Bei Bedarf werden mehrere oder größere Abfalltonnen oder ein Abfallcontainer zur Verfügung gestellt.

(c) Gasthäuser

Gastgewerbebetriebe mit bis zu 100 Sitzplätzen müssen mindestens eine 80 Liter Abfalltonne bei vierwöchigem Abfuhrintervall verwenden.

Gastgewerbebetriebe mit über 100 Sitzplätzen müssen mindestens einen 770 Liter Abfallcontainer bei vierwöchigem Abfuhrintervall verwenden.

§ 6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt grundsätzlich vierwöchig. Es wird auch eine einwöchige bzw. zweiwöchige Abfuhr angeboten.

(2) Die **sperrigen Abfälle** können in jedem Altstoffsammelzentrum des BAV Rohrbach zu den Öffnungszeiten in haushaltsüblichen Mengen kostenlos abgegeben werden.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchig, bei Bedarf zweiwöchig oder wöchentlich.

Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Veröffentlichung in der Gemeindezeitung und auf der Homepage www.rohrbach-berg.at bekannt gemacht.

An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand ab 6.00 Uhr am Rand der Straße oder des Gehsteiges aufgestellt sind. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, dem BAV Rohrbach, Umfahrung Süd 3, 4150 Rohrbach-Berg, welcher mit Hofer-Natur Kompostanlage Neundling einen Vertrag abgeschlossen hat. Die Orte und Zeiten, wo und wann diese Abfälle abgegeben werden können sind auf der Webseite des BAV Rohrbach <https://www.umweltprofis.at/rohrbach> bzw. unter <https://hofer-natur.at> ersichtlich.

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abfallverordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig die Abfallordnung vom 29.10.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Andreas Lindorfer)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Anhang a – vom Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle sind ausgenommen:

Bahnweg 8
Frindorf 15; Frindorf 16
Grub 6
Hauzenberg 3
Hundbrenning 21
Katzing 10
Keppling 5; Keppling 6; Keppling 9; Keppling 13
Nößlbach 12; Nößlbach 13; Nößlbach 24
Reith 12; Reith 17
Sexling 13; Sexling 14; Sexling 16; Sexling 17; Sexling 19
Steineck 5; Steineck 15

Anhang b - vom Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle sind ausgenommen:

Arbesberg, Autengrub, Fraundorf, Frindorf, Fürling, Gattergaßling, Gierling, Gintersberg, Grub, Harrau, Hauzenberg, Hehenberg, Hintring, Hundbrenning, Katzing, Keppling, Krien, Lanzerstorf, Märzling, Mayrhof, Neundling, Nößlbach, Perwolving, Reith, Scheiblberg, Schönberg, Steineck, Wandschaml

Anhang c - vom Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausgenommen:

Landeskrankenhaus Rohrbach, Krankenhausstraße 1, 4150 Rohrbach-Berg
Firma Wilhelm Oberaigner GmbH., Krankenhausstraße 28, 4150 Rohrbach-Berg

Anhang d

Sammelstellen für Bioabfall-Abfuhr

Nr.	Straße	Lagebeschreibung
1	Hanriederstraße	Grünfläche vor Objekt Hanriederstraße 38 (Energie AG)
2	Hopfengasse	Parkplatz Hanriederstraße - gegenüber Schwefeldarre
3	Grabenstraße	Ecke bei Gehsteig Objekt Am Schlosserhügel 2 (Springer)
4	Am Schlosserhügel	Gehsteig bei Objekt Am Schlosserhügel (Koller)
5	Grabenstraße	Einfahrt Parkweg
6	Grabenstraße	Kreuzung Gartenstraße - Grabenstraße Objekt Krenn, Gartenstraße 2
7	Grabenstraße	Kreuzung Grabenstraße - Siedlungsstraße (bei Abfallkorb)
8	Fadingerstraße	Lerchenweg 13 (Ende der Fadingerstraße bei Straßenlampe)

9	Lerchenweg	Lerchenweg 6 (bei Fahnenmast)
10	Harrauer Straße	vor Glascontainern bei Installateur Pöschl
11	Lindenweg	Lindenweg 2a, b, c, 4a, b
13	Lindenweg	Lindenweg 6a, b
14	Lindenweg	Lindenweg 8a, b
15	Steinland	Bei Objekten Steinland 11 (Gehsteig)
16	Bahnhofstraße	am Gemeinde-Parkplatz beim Objekt Bahnhofstraße 28a
18	Bahnhofstraße	Alte Straßenmeisterei - Bahnhofstraße 63
19	Im Tal	im Tal 26
20	Harrauer Straße	Bei Objekt Harrauer Straße 5 (Kindergarten) bei Glascontainer
21	Stadtplatz	Rechts bei der Zufahrt Oberngruberhof
22	Pfarrgasse	Kreuzung Stadtplatz - Pfarrgasse (Stadtplatz 4)
23	Poeschlgasse	Poeschlgasse - Zufahrt "Joy" (nicht öffentlich)
24	Berggasse	Berggasse 12
26	Berggasse	Parkplatz Dr. Grims (Zahnarzt)
27	Hofmark	Kreuzung Hofmark/Berggasse - Seite Franz Haider
28	Mitterweg	Kreuzung Mitterweg/Bergweg - bei Objekt Bergweg 2
29	Mitterweg	Mitterweg 7
30	Mitterweg	Kreuzung Stifterstraße/Mitterweg
31	Stifterstraße	Stifterstraße 48

32	Sportplatzgasse	Wiesengrund Sportplatzgasse zwischen Objekt Wiesengrund 4 und 6 bei Straßenlampe
33	Sportplatzgasse	Wiesengrund zwischen Objekt 4 und 6 bei Straßenlampe
34	Ehrenreiterweg	Ehrenreiterweg 9 (früher HBLA - Eingang Küche)
35	Stadtplatz	Bei Objekt Stadtplatz 16 (Einfahrt zur Gebietskrankenkasse)
36	Stadtplatz	Buchhandlung Frick (Stadtplatz 9)
37	Ehrenreiterweg	bei Spar-Werbesäule, unterhalb öffentlicher Abfallbehälter
38	Schulstraße	Volksschule (nicht öffentlich)
39	Stifterstraße	Bei Objekt Stifterstraße 12 (Notariat Neundlinger)
40	Haslacher Straße	Kreuzung Stelzhamerstraße - Haslacher Straße (bei Bushaltestelle WIFI)
41	Stelzhamerstraße	Klein Autoteile (Linzer Straße 19)
42	Linzer Straße	Bei Objekt Linzer Straße 15 (Finanzamt)
43	Ehrenreiterweg	Bei Objekt Ehrenreiterweg 23 - ostseitig bei unbebautem Grundstück
44	Volksfeststraße	Einfahrt Volksfeststraße / Zufahrt Stockschützenhalle (statt bei Birner)
45	Gerberweg	Gerberweg bei Arkade Mitteleingang
46	Harrauer Straße	Ecke Harrauer Straße/Fadingerstraße
47	Molkereistraße	Zufahrt Molkerei (Molkereistraße 2)
48	Sexling, Leitnerweg	Sexling bei Bushütte - gegenüber dem Objekt Sexling 48
49	Gollner	Gollner bei Glas- und Metallcontainer
50	Umfahrung Süd	Umfahrung Süd 4 (Postverteilzentrum)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks
finden Sie unter:

<http://www.rohrbach-berg.at/stadtamt/buergerservice/amtssignatur/>

Signatur aufgebracht von Andreas Lindorfer, 17.12.2021 10:03:00